

Begründung

zum Bebauungsplan

NH 129 "Schäferweg II"

1. Änderung

Stadtbezirk Hüsten

Satzungsbeschluss

Dezember 2012

Gliederung

- 1. Anlass und Zielsetzung der Planung**
- 2. Abgrenzung des Plangebietes**
- 3. Planungsrechtliche Ausgangssituation / Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen**
- 4. Änderung der externen Ausgleichsmaßnahmen**
 - Anpflanzung einer Feldhecke
 - Herstellung der Fischdurchgängigkeit
 - ökologisches Aufwertungspotenzial
- 5. Zuordnung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen**
- 6. Zuordnungsfestsetzung**
 - Lageplan: Zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahme

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Der Bebauungsplan NH 129 "Schäferweg II" wurde am 26.09.2001 vom Rat der Stadt Arnsberg als Satzung beschlossen. Mit Veröffentlichung am 04.01.2002 wurde der Plan rechtskräftig.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung am Flammberg im Stadtbezirk Hüsten geschaffen. Zwischenzeitlich wurde die Fläche größtenteils bebaut.

Aus städtebaulicher Sicht waren die zu überplanenden Flächen insbesondere für eine Wohnnutzung geeignet. Die Flächen liegen in unmittelbarem Siedlungszusammenhang des Stadtbezirkes Hüsten. Das Neubaugebiet schließt direkt an die vorhandene Wohnbebauung (insbesondere Neubaugebiet "Schäferweg") an, so dass sich keine Nutzungskonflikte ergaben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht, welcher durch gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden musste.

In dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Extensivierung der Nutzung einer nördlich des Plangebietes gelegenen Fläche, die Anpflanzung einer Feldhecke und die Zuordnung einer Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit der Ruhr für Kleinlebewesen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind den Eingriffen und den davon betroffenen Grundstücken (mit Ausnahme der Verkehrsflächen) zugeordnet. Bis auf die Anpflanzung der Feldhecke sind die Maßnahmen umgesetzt (s. Pkt. 3).

Aufgrund der nach dem Satzungsbeschluss erfolgten und auch für diesen Fall gültigen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster (Urteil v. 07.10.2009, Az.: 3 K 883/08) ist es erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen in der Planbegründung konkret zu benennen und darzustellen. So sind die geplanten oder durchgeführten Maßnahmen genau zu benennen und die in Anspruch genommenen Flächen exakt festzulegen.

Zielsetzung der 1. Änderung ist die Konkretisierung der Zuordnungsfestsetzung und die Festlegung einer alternativen Ausgleichsmaßnahme. Die Inhalte des Bebauungsplanes bleiben unberührt. Da es sich lediglich um eine textliche Änderung handelt und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, soll die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchgeführt werden. Eine frühzeitige Beteiligung ist nicht erforderlich, so dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgt.

Die Neufestsetzung und Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Kosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Überarbeitung der Festsetzungen dient lediglich der Vermeidung von möglichen Rechtsstreitigkeiten bei der Erhebung der Kostenerstattungsbeträge.

2. Abgrenzung des Plangebietes (Änderungsbereich)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit den Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" (s. Anlage 2).

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation / Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend der in Punkt 2 im Landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht durchgeführten Eingriffsbewertung bestand ein Defizit von 57.140 Biotoppunkten, das nicht durch Maßnahmen auf den Grundstücken und die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" ausgeglichen werden kann. Das ermittelte Defizit muss durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dem Bebauungsplan sind folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet worden:

- Extensivierung der Nutzung einer nördlich des Plangebietes gelegene Fläche (Flur 37, Flurstück 122 und 123, Gemarkung Neheim Hüsten) Sicherung und Entwicklung der Feucht und Nasswiesenbereiche.
- Anpflanzung einer Feldhecke am westlichen Rand des Grundstückes (Flur 37, Flurstücke 122 und 123, Gemarkung Neheim Hüsten) als Ergänzung der vorhandenen Vegetationsstrukturen.
- Zuordnung einer Ausgleichsmaßnahme in Bezug auf die Herstellung der Fischdurchgängigkeit der Ruhr im Bereich der Wehranlage der ehemaligen Hüttenwerke "Hüstener Gewerkschaft" im Stadtbezirk Hüsten (vgl. Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht zu Pkt. 3).

Im Bebauungsplan wurde unter Pkt. 5.2 (Anpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt:

"Die auf der mit K gekennzeichneten Fläche durchzuführenden Sammel-Ausgleichsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes dienen der Kompensation der durch die Entwicklung der Wohnbauflächen hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird mit Ausnahme des Anteils für Kompensationsmaßnahmen, die zum Bau der öffentlichen Verkehrsflächen benötigt werden, den Baugrundstücken im Plangebiet zugeordnet".

4. Änderung der externen Ausgleichsmaßnahme

Anpflanzung einer Feldhecke

Gemäß landschaftspflegerischem Erläuterungsbericht sollte in Verbindung mit der Extensivierung der Nutzung auf den Grundstücken 122 und 123 entlang der westlichen Grundstücksgrenze eine Feldhecke gepflanzt werden. Auf diese Pflanzung wird verzichtet, da sich die bereits vorhandenen Gehölze in den letzten Jahren gut entwickelt haben. Der ökologische Wertzuwachs dieser Maßnahme beträgt 6.195 Biotoppunkte.

Herstellung der Fischdurchgängigkeit

50.945 Biotoppunkte wurden der geplanten Renaturierungsmaßnahme an der Ruhr zugeordnet.

Für die Umsetzung der Maßnahme Herstellung der Durchgängigkeit für Kleinlebewesen im Bereich der ehemaligen Hüttenwerke "Hüstener Gewerkschaft" an der Ruhr" sollte zunächst ein Konzept in Auftrag gegeben werden. Diese Beschreibung der geplanten Maßnahme ist gemäß der derzeitigen Rechtsprechung nicht hinreichend konkret. Deshalb muss diese Maßnahme näher beschrieben werden:

- "Herstellung der Fischdurchgängigkeit im Bereich der Wehranlage der ehemaligen Hüttenwerke "Hüstener Gewerkschaft" an der Ruhr im Stadtbezirk Hüsten".

Zu Herstellung der Sohlendurchgängigkeit der Ruhr wurde 2003 die nicht mehr benötigte Wehranlage bei Flusskilometer 143,074 abgebrochen. Zur Vermeidung rückschreitender Erosion und zur Schaffung eines neuen Sohlenfixpunktes wurde eine langgezogene Steinschüttung eingebaut. Die eingebrachten Störsteine dienten zur Verbesserung der Strömungsdiversität. Schüttsteinsicherungen an beiden Ufern verhindern eine unerwünschte Seitenerosion.

Von der Maßnahme betroffen sind die Grundstücke in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 32, Flurstücke 145, 174, 760 und 1060. Grunderwerbskosten sind nicht angefallen.

Ökologisches Aufwertungspotenzial

Da die Durchführung solch linienförmiger Renaturierungsmaßnahmen über den Flächenansatz gemäß der Biotoptypenliste des HSK nicht zu realisieren war bzw. ist, wurde die ökologische Aufwertung der Maßnahme über einen Umrechnungsfaktor (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses 1,50 DM/Biotoppunkt) anhand der tatsächlichen Baukosten (einschließlich Grunderwerb) in Biotoppunkte umgerechnet.

Für die Ermittlung der Baukosten wurde nur der städt. Eigenanteil in Höhe von 27.248 € berücksichtigt. Erhaltene Zuwendungen des Landes wurden nicht angerechnet.

Die Maßnahme "Herstellung der Fischdurchgängigkeit" im Bereich der ehemaligen Hüttenwerke "Hüstener Gewerkschaft" an der Ruhr im Stadtbezirk Hüsten wurde 2003 umgesetzt. Entsprechend dem oben genannten Umrechnungsfaktor standen aus der Maßnahme nur 35.530 Biotoppunkte zur Verfügung. Somit konnte der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vollständig durch die zugeordneten externen Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden. Es verbleibt ein Defizit von 15.415 Biotoppunkten, das nunmehr durch eine weitere externe Ausgleichsmaßnahme erbracht werden muss. Vorgesehen ist:

- Die Umwandlung eines standortfremden Nadelholzbestandes in standortgerechten Laubwald im Stadtbezirk Herdringen.

Die auf Pseudogley-Standorten stockenden standortfremden Nadelholzbestände werden durch standortgerechte heimische Laubholzbestände ersetzt (Buche, auf nassem Standorten Stieleiche). Die Gesamtmaßnahme besteht aus vier Teilflächen.

Die Maßnahme in der Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flurstück 463 teilw. und 468 teilw. mit einer Gesamtfläche von 21.000 m² ist bereits umgesetzt und unter der Nr. Ar. 2.01.030 mit einem Guthaben von 42.000 Biotoppunkten in das Ökokonto der Stadt Arnsberg bei der Unteren Landschaftsbehörde eingebracht.

Die externe Ausgleichsmaßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und bereits umgesetzt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" erfolgt eine Zuordnung von 15.415 Biotoppunkten mit einer Fläche von 7.707,5 m² als externe Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan.

Mit der genannten externen Ausgleichsmaßnahme übersteigt der Gesamtwert des Planungszustandes den des Ist-Zustandes größenordnungsmäßig um das Defizit am Eingriffsort (s. o.); die Gesamtbilanz ist daher ausgeglichen.

5. Zuordnung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen

Im Landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan NH 129 "Schäferweg II" wurde unter Punkt 2 der Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan und der Kompensationsmaßnah-

men innerhalb des Plangebietes verblieb ein Defizit von 57.140 Biotoppunkten, das durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss. Für die Konkretisierung der Zuordnungsfestsetzungen ist es erforderlich, die Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend dem Verursacherprinzip nach Wohnbauflächen und Verkehrsflächen aufzuschlüsseln:

Ist-Zustand Wohnbauflächen

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. vorhandene Flächennutzung					
1 versiegelte Fläche	760	x	1		760
2 Schotterrasen	160	x	2		320
3 Acker	20.990	x	3		62.970
4 Grünfläche	20.650	x	4		82.600
Wegeseitengraben	770	x	4		3.080
5 Ruderalfläche	790	x	4		3.160
6 Feldgehölz	600	x	6		3.600
7 Graben, naturfern	480	x	6		2.880
gesamt (ohne Bäume)	45.200		gesamt:		159.370

Planungs-Zustand Wohnbauflächen

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. geplante Flächennutzung					
2 überbaubare Grundstücksfläche	17.300	x	0		0
3 wassergeb. Decke	1.300	x	1		1.300
4 Hausgärten	23.300	x	3		69.900
5 Regenrückhaltebecken	700	x	3		2.100
6 Anpflanzung von ca. 80 Bäumen (à 30 m ²) auf den Grundstücken	(2.400)	x	4		9.600
7 Hecke, gering strukt.	2.600	x	5		13.000
gesamt (ohne Bäume)	45.200		gesamt:		95.900

Differenz von Ist-Zustand und Planungszustand für die Wohnbauflächen: **63.470 Punkte**

Ist-Zustand der Verkehrsflächen

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. vorhandene Flächennutzung					
1 versiegelte Fläche	3.090	x	1		3.090
2 Schotterrasen	470	x	2		940
3 Acker	3.330	x	3		9.990
4 Grünfläche	2.050	x	4		8.200
Wegeseitengraben	280	x	4		1.120
5 Ruderalfläche	1.170	x	4		4.680
6 Graben, naturfern	210	x	6		1.260
gesamt (ohne Bäume)	10.600		gesamt:		29.280

Planungszustand der Verkehrsflächen

Den Verkehrsflächen werden im Planungszustand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Baumpflanzungen im Straßenraum zugeordnet.

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. geplante Flächennutzung					
1 Verkehrsfläche	10.600	x	0		0
2 Anpflanzung von ca. 18 Bäumen (à 30 m ²)	(540)	x	4		2.160
gesamt (ohne Bäume)	10.600		gesamt:		2.160

Differenz von Ist-Zustand und Planungszustand der Verkehrsflächen: **27.120 Punkte**

Ist-Zustand der Kompensationsflächen innerhalb des Plangebietes

Für die Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen ist die Ermittlung des ökologischen Wertzuwachses auf den Flächen erforderlich.

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. vorhandene Flächennutzung					
1 versiegelte Fläche	100	x	1		100
2 Schotterrasen	370	x	2		740
3 Acker	2.180	x	3		6.540
4 Grünfläche	12.300	x	4		49.200
Wegeseitengraben	400	x	4		1.600
5 Ruderalfläche	40	x	4		160
6 Feldgehölz	50	x	6		300
7 Graben, naturfern	10	x	6		60
8 Bachlauf, naturfern	650	x	6		3.900
gesamt (ohne Bäume)	16.100		gesamt:		62.600

Planungszustand der Kompensationsflächen innerhalb des Plangebietes

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. geplante Flächennutzung					
1 Wegeseitengraben	400	x	4		1.600
2 Hecke, gering strukt.	750	x	5		3.750
3 Grünland extensiv	7.300	x	5		36.500
4 Hecken, Feldgehölze gut, strukturiert	7.000	x	7		49.000
5 Bachlauf, naturnah	650	x	8		5.200
gesamt (ohne Bäume)	16.100		gesamt:		96.050

Differenz von Ist-Zustand und Planungszustand der Kompensationsflächen: **33.450 Punkte**

Ist-Zustand der Kompensationsfläche, Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstück 796

Auf der Kompensationsfläche innerhalb des Plangebietes ist eine Heckenpflanzung festgesetzt, die inzwischen umgesetzt wurde. Diese Maßnahme soll den Verkehrsflächen zugeordnet werden. Daher wird der ökologische Wertzuwachs für diese Fläche separat ermittelt:

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. vorhandene Flächennutzung					
1 versiegelte Fläche	100	x	1		100
2 Schotterrasen	360	x	2		720
3 Grünfläche	1.470	x	4		5.880
Wegeseitengraben	270	x	4		1.080
gesamt (ohne Bäume)	2.200		gesamt:		7.780

Planungszustand der Kompensationsfläche Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstück 796"

Biotoptyp	Fläche (m²)	x	Wertfaktor	=	Wert
Nr. geplante Flächennutzung					
1 Wegeseitengraben	270	x	4		1.080
2 Hecken, Feldgehölze gut, strukturiert	1.930	x	7		13.510
gesamt (ohne Bäume)	16.100		gesamt:		14.590

Differenz von Ist-Zustand und Planungszustand der Kompensationsfläche, Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstück 796 : **6.810 Punkte**

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen für die Wohnbauflächen

Durch die Wohnbauflächen wird unter Berücksichtigung der Festsetzungen auf den Baugrundstücken ein Eingriff in Höhe von 63.470 Biotoppunkten verursacht. Hierfür müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen für die Wohnbauflächen:

- Maßnahmen auf den Kompensationsflächen innerhalb des Plangebietes mit Ausnahme der Heckenpflanzung auf dem Grundstück in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstück 796
- Herstellung der Fischdurchgängigkeit an der Ruhr mit einem Anteil von 21.390 Biotoppunkten.
- Umwandlung eines standortfremden Nadelholzbestandes in standortgerechten Laubwald in der Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flurstücke 463 tlw. und 468 tlw. mit einem Anteil von 15.415 Biotoppunkten.

Durch die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich die folgende Kompensation:

Maßnahme	Aufwertung
Interne Kompensationsmaßnahmen	26.640
Herstellung Fischdurchgängigkeit	21.415
Waldumwandlung AR. 2.01.030 anteilig	15.415
gesamt	63.470

Im Planzustand war für die Wohnbauflächen ein Defizit von 63.470 Biotoppunkten ermittelt worden. Mit den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 63.470 Biotoppunkten ist der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen für die Verkehrsflächen

Durch die Verkehrsflächen wird unter Berücksichtigung der geplanten Baumpflanzungen ein Eingriff in Höhe von 27.120 Biotoppunkten verursacht. Hierfür müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen für die Verkehrsflächen:

- Heckenpflanzung innerhalb des Plangebietes auf dem Grundstück in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstück 796 mit einer ökologischen Aufwertung von 6.810 Biotoppunkten
- Extensivierung von Grünland auf den Grundstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstücke 122 und 123 mit einer ökologischen Aufwertung von 6.195 Biotoppunkten.
- Herstellung der Fischdurchgängigkeit an der Ruhr mit einem Anteil von 14.115 Biotoppunkten

Durch die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich die folgende Kompensation:

Maßnahme	Aufwertung
Anlage einer Hecke im Plangebiet	6.810
Extensivierung von Grünland	6.195
Herstellung Fischdurchgängigkeit	14.115
gesamt	27.120

Im Planzustand war für die Verkehrsflächen ein Defizit von 27.120 Biotoppunkten ermittelt worden. Mit den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 27.120 Biotoppunkten ist der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

6. Zuordnungsfestsetzung

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Ausführungen wird die textliche Festsetzung Nummer 5.2 des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" wie folgt geändert:

1. Zuordnung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

1.1. Die Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes dienen der Kompensation der durch die Entwicklung von Wohnbauflächen hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft (gem. § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 9 (1 a) BauGB).

1.2. Der erforderliche Ausgleich für die Wohnbauflächen beträgt 63.470 Biotoppunkte und für die Verkehrsflächen 27.120 Biotoppunkte.

Den Wohnbauflächen werden die Maßnahmen auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" mit "K" gekennzeichneten Flächen mit Ausnahme der Maßnahme auf dem Grundstück in der Gemarkung Neheim-Hüsten-Flur 37, Flurstück 796 zugeordnet. Die ökologische Aufwertung beträgt 26.640 Biotoppunkte.

Weiterhin werden den Wohnbauflächen zwei externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

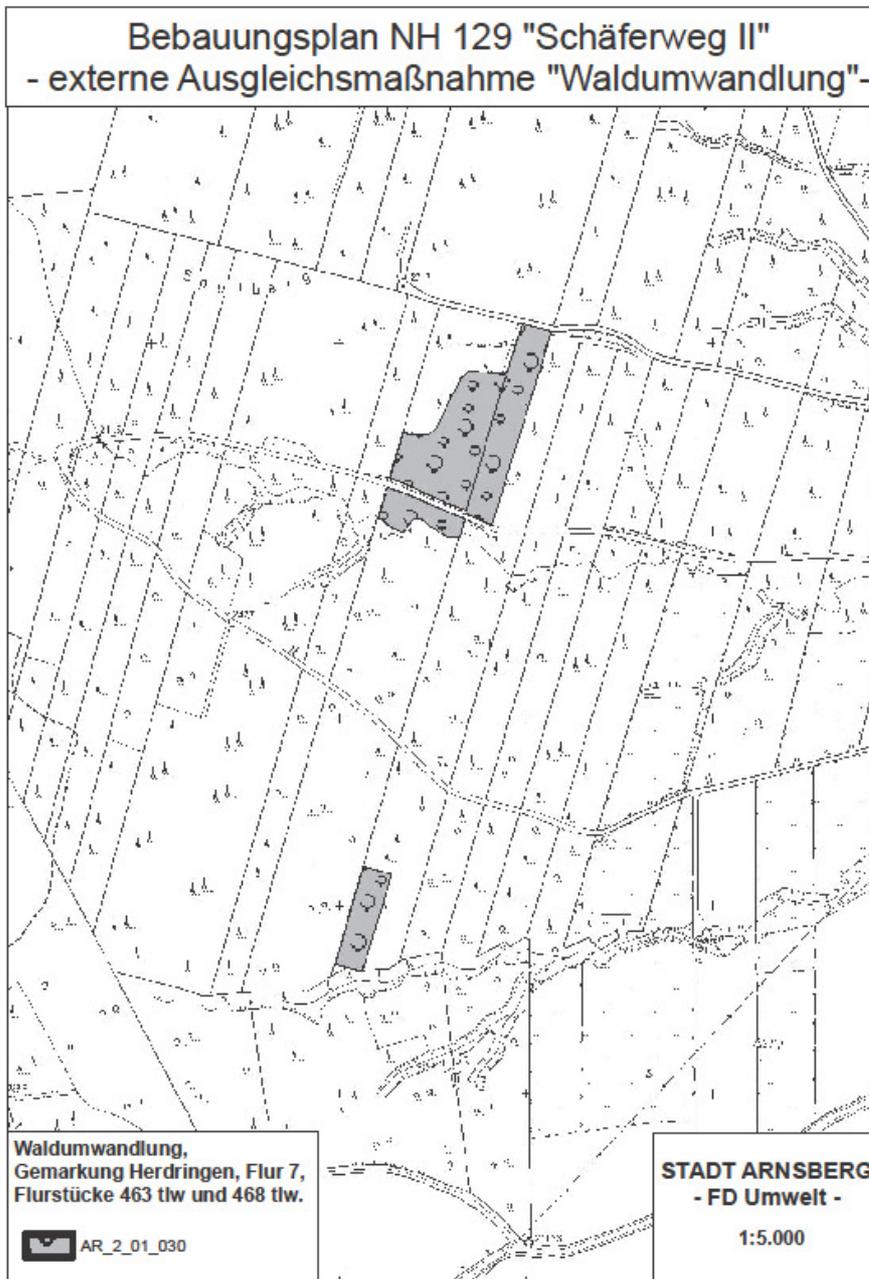
1. Herstellung der Fischdurchgängigkeit der Ruhr im Bereich der Wehranlage der ehemaligen Hüttenwerke "Hüstener Gewerkschaft" auf Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 32, Flurstücke 145, 174, 760 und 1060. Die ökologische Aufwertung beträgt 35.530 Biotoppunkte. Hiervon werden 21.415 Biotoppunkte den Wohnbauflächen zugeordnet.
2. Umwandlung eines standortfremden Nadelwaldes in standortgerechten Laubwald in der Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flurstücke 463 tlw. Und 468 tlw. Von dieser Maßnahme werden 15.415 Biotoppunkte den Wohnbauflächen zugeordnet.

Den Verkehrsflächen wird die Maßnahme auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NH 129 "Schäferweg II" mit "K" gekennzeichneten Flächen auf dem Grundstück in der Gemarkung Neheim-Hüsten-Flur 37, Flurstück 796 zugeordnet. Die ökologische Aufwertung beträgt 6.810 Biotoppunkte.

Weiterhin werden den Verkehrsbauflächen zwei externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

1. Herstellung der Fischdurchgängigkeit der Ruhr im Bereich der Wehranlage der ehemaligen Hüttenwerke "Hüstener Gewerkschaft" auf Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 32, Flurstücke 145, 174, 760 und 1060. Die ökologische Aufwertung beträgt 35.530 Biotoppunkte. Hiervon werden 14.115 Biotoppunkte den Verkehrsflächen zugeordnet.
2. Extensivierung von Grünland auf den Grundstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 37, Flurstücke 122 und 123. Die ökologische Aufwertung beträgt 6.195 Biotoppunkte.

Lageplan: Zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahme



Mit diesen vorgenommenen Änderungen bzw. Klarstellungen ist der Bebauungsplan NH 129 "Schäferweg II" an die derzeitige Rechtsprechung angepasst. Nachteile für die Betroffenen (z.B. finanzieller Art) entstehen durch diese Änderung nicht.

Arnsberg, 03. Dezember 2012

Der Bürgermeister